



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 22.11.2018, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
- 3. Gemeinderatsangelegenheiten:**
 - 3.1. Ausscheiden von Stadtrat Herbert Nerz aus dem Gemeinderat
 - 3.2. Nachrücken von Herrn Dr. Christian Lorentz
 - 3.3. Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien
 - 3.4. Künftiger Sitzungstag für Gemeinderats- und die Ausschusssitzungen
4. Neufassung der Hauptsatzung ab 1. Januar 2019
- 5. Haushalt:**
 - 5.1. Verabschiedung der Nachtragssatzung 2018
 - 5.2. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019
6. Kalkulation der Abwassergebühren 2019
7. Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV"
hier: Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
8. Vorausschauender und lenkender Städtebau - Erhalt zentralörtlicher/innerörtlicher Grün-, Garten- und Freiflächen zur Sicherung der Lebens- und Aufenthaltsqualität
hier: Teilrahmenplan „Grüne Lungen“
9. Fassaden- und Dachsanierung Hebel-Gymnasium -
Mittelumsetzung innerhalb der Maßnahme
- 10. Vereinsangelegenheiten:**
 - 10.1. Videowand Nordstadthalle - Zuschuss an HG Oftersheim/Schwetzingen
 - 10.2. Vereinsförderung - Grundzuschuss für den Kleintierzuchtverein e.V. und die Mediterrane Kochgesellschaft e.V.
 - 10.3. Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann - Anpassungsbedarf
11. Bestellung des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr
12. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
14. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Ausscheiden von Stadtrat Herbert Nerz aus dem Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt gemäß § 31 GemO fest, dass Stadtrat Herbert Nerz wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 und 2 GemO mit Ablauf des 15.11.2018 aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist.

Erläuterungen:

Stadtrat Herbert Nerz hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 erklärt, dass er zum 16.11.2018 aus dem Gemeinderat ausscheiden möchte.

Gemäß §31 (1) GemO kann ein/e Stadtrat/rätin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Gemeinderat ausscheiden, wenn der Gemeinderat den Grund anerkennt.

Wenn ein/e Stadtrat/rätin mehr als 10 Jahre dem Gemeinderat angehört hat, was bei Stadtrat Herbert Nerz zutrifft, kann er/sie gemäß § 16 GemO aus dem Gemeinderat ausscheiden.

In Würdigung aller einzelnen Umstände hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob dem/der Stadtrat/rätin die Weiterführung seines Ehrenamtes zugemutet werden kann.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Nachrücken von Herrn Dr. Christian Lorentz

Beschlussvorschlag:

Als Nachfolger für Stadtrat Herbert Nerz tritt der bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 festgestellte Ersatzbewerber

Herr Dr. Christian Lorentz

in den Gemeinderat ein und wird durch den Oberbürgermeister verpflichtet. Hinderungsgründe gemäß §29 Gemeindeordnung (GemO) liegen nicht vor.

Erläuterungen:

Gemäß § 31 (2) GemO rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach, wenn ein Stadtrat im Laufe der Amtszeit ausscheidet.

Der nächste Ersatzbewerber des Wahlvorschlages der FDP wurde angeschrieben und gebeten, innerhalb einer Woche zu erklären, ob Ablehnungs- oder Hinderungsgründe für sein Nachrücken bestehen.

Nachdem Herr Dr. Christian Lorentz erklärt hat, dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an einer Übernahme und Ausführung des Amtes hindern und auch das Zulassungsverfahren für die letzte Gemeinderatswahl keine Ablehnungs- oder Hinderungsgründe erbrachte, bestehen von Seiten der Verwaltung keine Bedenken, Herrn Dr. Christian Lorentz zu verpflichten.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt im Wege der Einigung die Neubesetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien auf Grund der Vorschläge der FDP und der CDU.

Erläuterungen:

Mit dem Ausscheiden von Stadtrat Herbert Nerz, FDP, sind die Ausschüsse und sonstigen Gremien neu zu besetzen.

Herr Dr. Christian Lorentz wird Mitglied in den Ausschüssen und sonstigen Gremien, in denen auch Stadtrat Herbert Nerz Mitglied war.

Die Fraktion der CDU hat in den beschließenden Ausschüssen und im Kulturausschuss je einen weiteren Stellvertreter ergänzt.

Die aktuelle Liste ist beigefügt.

Anlagen:

Namentliche Besetzung der Ausschüsse

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 01 Wirtschaft, Presse,
Gemeinderat
Datum: 25.10.2018
Drucksache Nr. 2090/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Künftiger Sitzungstag für Gemeinderats- und die Ausschusssitzungen

Beschlussvorschlag:

Ab der Wahlperiode 2019 – 2024 wird Mittwoch als Regelsitzungstag für Gemeinderats- und Ausschusssitzungen festgelegt.

Erläuterungen:

Der jetzige Donnerstag als Sitzungstag für den Gemeinderat und weitere Ausschüsse steht in großer Konkurrenz zu vielen überörtlichen Sitzungen und Terminen, z. B. des Städtetags, die dann meistens nicht besucht werden können. Deshalb wird eine Veränderung angestrebt. Die Entscheidung hierüber sollte frühzeitig mit einem gewissen Abstand zur Kommunalwahl erfolgen, damit sich die Bewerber auch hierauf einstellen können.

Nach Recherchen finden bei der Mehrzahl der Städte die Sitzungen am Montag, Dienstag oder Mittwoch statt. Der Montag scheidet aufgrund der neuen Regelungen der Gemeindeordnung eher aus, da damit zusätzliche Probleme mit den Sitzungsvorbereitungen verbunden wären. In den Vorberatungen hat sich der Mittwoch als beste Alternative herausgestellt.

Sitzungen, die ohnehin regelmäßig an anderen Wochentagen stattfinden, bleiben davon unberührt (z.B. Schwimmbad- und Werksausschusssitzungen).

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Neufassung der Hauptsatzung ab 1. Januar 2019

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Hauptsatzung ab 1. Januar 2019 wird beschlossen.

Erläuterungen:

Die Hauptsatzung regelt insbesondere die Aufgabenabgrenzung zwischen dem Gemeinderat, den Ausschüssen und dem Oberbürgermeister.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.10.2018 wurde ein neuer Entwurf der Hauptsatzung vorgelegt. Aufgrund der Diskussionen und Anregungen im Ausschuss wurde die Hauptsatzung im Sinne des Gemeinderats modifiziert.

Dabei wurden die Anregungen aufgenommen. Vor allem wurde die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gemeinderat und Oberbürgermeister nochmals angepasst. Sie liegt nunmehr (wie bisher) bei 20.000,- EUR für außer- und überplanmäßige Ausgaben und bei 75.000,- EUR für die Haushaltsmittelbewirtschaftung und die Bauausführung. Damit würde eine moderate Anpassung an die Preisentwicklungen der letzten Jahre vorgenommen, die Grundsystematik der Hauptsatzung zugleich jedoch nicht verändert.

Darüber hinaus wurden die Abgrenzungen zwischen Gemeinderat, Ausschüssen und Oberbürgermeister besser systematisiert. Dem Grunde nach gibt es jetzt vier Abgrenzungsbeträge: 20.000,- EUR, 75.000,- EUR, 100.000,- EUR und 250.000,- EUR. Nur bei sinnvollen Abweichungen (Grundstückserwerb, Stundung, Mietverträge) sind noch andere Beträge zugrunde gelegt.

Abschließend wurden die Zuständigkeiten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (S2 – S18) ergänzt (§§ 7, 11).

Die Neufassung der Hauptsatzung ist beigefügt, die Änderungen sind markiert.

Anlagen:

Neufassung der Hauptsatzung und Synopse

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

(vorberaten im Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2018)

Verabschiedung der Nachtragssatzung 2018

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Nachtragssatzung der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2018 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Über den vom Kämmereiamt aufgestellten Entwurf der Nachtragssatzung 2018 hat der Verwaltungsausschuss am 11. Oktober 2018 beraten.

Anlagen:

Nachtragssatzung 2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 zur Kenntnis und verweist ihn zur Beratung an den Verwaltungsausschuss.

Erläuterungen:

Oberbürgermeister Dr. Pörtl erläutert den Entwurf der Haushaltssatzung 2019.

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Kommunen haben ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach dem neuen Haushaltsrecht zu führen.

Mit dem Jahreswechsel 2018/2019 stellt die Stadt Schwetzingen ihren Haushalt auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) um.

Der kamerale Haushalt, welcher auf Haushaltsstellen basierte und in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufgeteilt war, wird nunmehr durch einen produktorientierten Haushalt, bestehend aus Ergebnis- und Finanzhaushalt, abgelöst. Die früheren Haushaltsstellen, aufgeteilt in Gliederung (Unterabschnitt) und Gruppierung werden zukünftig von der Kombination aus Produkten bzw. Kostenstellen und Sachkonten abgelöst.

Im doppischen Haushalt enthält der Ergebnishaushalt die geplanten Aufwendungen und Erträge, der Finanzhaushalt die geplanten Auszahlungen und Einzahlungen. Vermögenswirksame Vorgänge werden im doppischen Haushalt über Investitionsmaßnahmen abgebildet.

Eckdaten:

1. Ergebnishaushalt- und Finanzhaushalt

- **Die Planansätze** orientieren sich am Ergebnis der Jahresrechnungen 2016 und 2017 sowie an den Zahlen der Haushaltssatzung 2018. Wesentliche Abweichungen gibt es dort, wo sie sachlich zwingend sind, z.B.:
- Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 7,8%)
- Mehrausgaben bei den Personalkosten (+ 7,5%).

Die bedeutendste Veränderung im Ergebnishaushalt ergibt sich aus der Pflicht zur **Erwirtschaftung der Abschreibungen**. Diese erhöhen die Aufwendungen um rund 4,5 Mio. EUR. Im Ergebnishaushalt ergibt sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 1,9 Mio. EUR**.

Der **Finanzhaushalt** umfasst die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten. Der im Finanzhaushalt ausgewiesene Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts beträgt 2,5 Mio. EUR. Die Differenz zum im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Fehlbetrag ergibt sich aus den nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträgen (Abschreibungen, Auflösung Zuschüsse, Aktivierte Eigenleistungen).

Insgesamt ergibt sich im Finanzhaushalt ein **Finanzierungsmittelbedarf in Höhe von 5,2 Mio. EUR**.

2. Investitionen

Die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt rund 9 Mio. EUR. Davon entfallen rund 6,7 Mio. EUR auf Baumaßnahmen.

3. Haushaltsausgleich

Für den Ausgleich des sich aus dem Finanzhaushalt ergebenden Finanzierungsmittelbedarfs in Höhe von 5,2 Mio. EUR ist eine **Entnahme aus der Rücklage** erforderlich.

4. Weiteres Vorgehen

Der Haushalt wird bei der Klausurtagung am 24. November 2018 behandelt.

Zudem berät der Verwaltungsausschuss den Entwurf der Haushaltssatzung 2019 am 5. Dezember 2018.

Die Beschlussfassung erfolgt im Gemeinderat am 31. Januar 2019.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 11.10.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Kalkulation der Abwassergebühren 2019

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2019 sowie der Nachkalkulation 2017 wird mit folgenden Parametern zugestimmt:
 - a. Der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2017 wird mit den von der Verwaltung angewandten Berechnungsgrundlagen zugestimmt.
 - b. Bei der Gebührenbemessung 2019 sind die nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von einem Jahr berücksichtigt, somit liegen der Gebührenbemessung die vorläufigen Planansätze des Haushaltsjahres 2019 zugrunde. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 4 Prozent.
 - c. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
 - d. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt. Diese sollen zu 100 Prozent über Gebühreneinnahmen gedeckt werden.
 - e. Im Jahr 2019 wird die Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung des Jahres 2016 (=20.000,00 EUR), des Jahres 2017 (=4.406,82 EUR) und die Unterdeckung des Jahres 2014 (=16.353,22 EUR) ausgeglichen. Bei der Schmutzwasserbeseitigung wird die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (=280.636,13 EUR) ausgeglichen.
2. Der Senkung des Gebührensatzes für die Schmutzwassergebühr von 1,93 EUR/cbm Abwasser auf 1,70 EUR/cbm und der Erhöhung der Niederschlagswassergebühr von 0,31 EUR/qm auf 0,50 EUR/qm versiegelter für das Jahr 2019 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen eines jeden Jahres sind nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) getrennt für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu ermitteln. Durch Nachkalkulation des Jahres 2017 wurden diese für das vergangene Rechnungsjahr festgestellt. Um für die noch bestehenden Über- und Unterdeckungen einen gebührenrechtlich wirksamen Ausgleich herbeizuführen, wurde die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2019 auf Basis der Zahlen im Haushaltsplanentwurf 2019 neu kalkuliert.

2. Nachkalkulation der Gebühren 2017 für die Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse nach § 14 Abs. 2 KAG

Zur Feststellung des Ergebnisses nach § 14 Abs. 2 KAG wird das tatsächliche Gebührenaufkommen den tatsächlichen Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gegenübergestellt. Für das Jahr 2017 wurden die Kosten für die Kostenträger Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung getrennt voneinander ermittelt. Sofern Kosten nicht einzeln zuordenbar waren, wurden sie anhand der Kostenanteile aus Modellberechnungen für die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg (veröffentlicht in BWGZ Heft 21/2001 S.845) aufgeteilt:

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
- Betriebskosten	50%	:	50%
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten	60%	:	40%
Klärwerk			
- Kalkulatorische Kosten, Investitionskosten und Betriebskosten	90%	:	10%

Die Gebühreneinnahmen sowie die Umlagen an Verbände wurden periodengerecht auf das jeweilige Haushaltsjahr abgegrenzt. Hieraus ergeben sich Differenzen zwischen dem Rechnungsergebnis in der Jahresrechnung und dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2017. Bzgl. der Zuordnung von Einzelkosten und der Aufteilung der Kosten durch Pauschalen wurde mit dem Kalkulationsmuster des Jahres 2014 gearbeitet. Der Kostenanteil für die Straßenentwässerung wurde von den jeweiligen Kostenpositionen vor Verteilung auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser abgezogen. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt, die Abschreibungen wurden linear nach der Bruttomethode vorgenommen, Ertragszuschüsse wurden passiviert und mit 2,5 Prozent aufgelöst. Die Restbuchwerte des Anlagevermögens wurden mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 Prozent verzinst. Die Nachkalkulation 2017 ergab für den Bereich des Niederschlagswassers eine Überdeckung von 4.406,82 EUR und im Bereich des Schmutzwassers eine Überdeckung in der Höhe von 266.386,20 EUR, die nach KAG bis spätestens 2022 ausgeglichen werden müssen.

3. Kalkulation der Gebühren 2019

Für die Gebührenkalkulation 2019 wurde wie für die Nachkalkulation des Jahres 2017 in Punkt 2 beschrieben, verfahren.

Das Ergebnis der Kalkulation auf Basis der Haushaltsansätze des Jahres 2019 ohne die

Berücksichtigung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren ergibt, dass die Niederschlagswassergebühr auf 0,51 EUR/qm versiegelter Fläche erhöht werden müsste (bisher 0,31 EUR/qm) und die Schmutzwassergebühr bei 1,93 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser belassen werden könnte, um einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent zu erzielen.

4. Gebührenrechtlicher Ausgleich nach § 14 Abs. 2 KAG

Überdeckungen müssen, Unterdeckungen können ausgeglichen werden. Um einen wirksamen Ausgleich herbeizuführen, gibt es zwei Vorgehensweisen:

- Einstellen der Über- oder Unterdeckung in eine der folgenden Gebührenkalkulationen
- Verrechnung mit anderen Über- oder Unterdeckungen im Fünfjahreszeitraum

Durch Einstellen der Über- oder Unterdeckungen in folgende Gebührenkalkulationen erhöht oder verringert sich der gebührenfähige Aufwand entsprechend und damit auch die kostendeckende Gebührenobergrenze. Zur Feststellung des gebührenrechtlichen Ergebnisses des Kalkulationsjahres ist der Aufwand in diesem Jahr wiederum um die aus Vorjahren eingestellten Beträge zu bereinigen.

Die im Jahr 2017 eingestellten Überdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 in der Höhe von 243.397,69 EUR (NW) und 114.226,49 EUR (SW) wurden wirksam ausgeglichen, die „zuviel“ vom Gebührenzahler eingenommenen Gebühren aus diesen Jahren wurden damit wieder zurückgegeben.

Der geplante gebührenfähige Aufwand 2019 ergibt im Zusammenspiel mit den auszugleichenden Überdeckungen folgenden Vorschlag zur Gebührenentwicklung (siehe auch Tabelle folgende Seite):

Die im Niederschlagswasserbereich noch vorhandenen Über- und Unterdeckungen werden zum Ausgleich eingestellt. Die Ausgleichsbeträge sind im Verhältnis zum gebührenfähigen Aufwand 2019 (680 TEUR) relativ gering, wodurch sich lediglich eine geringe Verschiebung der kostendeckenden Gebührenobergrenze von 0,51 EUR/qm auf 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche ergibt.

Die im Schmutzwasserbereich vorhandenen Überdeckungen müssen stufenweise bis spätestens 2021 und 2022 ausgeglichen werden. Um stärkere Schwankungen der Schmutzwassergebühr zu vermeiden, wird vorgeschlagen bereits mit der Kalkulation 2019 die Überdeckung aus 2016 auszugleichen. Damit sinkt die kostendeckende Gebührenobergrenze für die Einleitung von Schmutzwasser von bisher 1,93 EUR/cbm auf 1,70 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser.

Die Niederschlagswassergebühren, müssen bei Beibehaltung der Kostendeckung folglich von 0,31 EUR/qm versiegelter Fläche auf 0,50 EUR/qm angehoben werden. Die Erhöhung liegt damit unter der im Jahr 2016 gültigen Gebühr (0,61 EUR/qm), die aufgrund der aus Vorjahren vorhandenen Überdeckungen gesenkt werden musste.

Im Gegenzug ist es möglich und durch die Ausgleichsverpflichtung von Überdeckungen notwendig, die Schmutzwassergebühr ebenso anzupassen, von derzeit 1,93 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser auf 1,70 EUR/cbm.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats über das Verrechnen oder Einstellen von Kostenüber- und -unterdeckungen in Kalkulationen zu entscheiden ebenso über den Kostendeckungsgrad der Gebühren.

5. Zusammenfassung und Vorschlag/Empfehlung der Verwaltung

Wir empfehlen, aufgrund der in § 78 GemO vorgegebenen Einnahmenrangfolge - Entgelte für Leistungen vor Steuern - die kostendeckende Gebührenobergrenze für Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zu beschließen.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr haben die Gebührenzahler in den letzten beiden Jahren die Überschüsse aus den Jahren 2011 und 2012 zurückbekommen. Da die Überschüsse nun abgebaut sind, sollte die Gebühr notwendigerweise wieder angehoben werden, um eine Finanzierung der Leistungen der Abwasserbeseitigung von den tatsächlichen Nutzern zu gewährleisten.

Eine Gebührensenkung der Schmutzwassergebühr ist bei etwa gleichbleibenden laufenden Kosten bei den vorhandenen Überdeckungen in den nächsten beiden Jahren unumgänglich. Die zu viel eingenommenen Gebühren müssen an die Gebührenzahler zurückgegeben werden.

Bei einer gesamtheitlichen Betrachtung beider Gebührenbereiche ist die Senkung der Schmutzwassergebühr, deren Gebührenvolumen dadurch um rund 281 TEUR abnimmt mehr als eine Kompensation für die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr (Erhöhungsvolumen rund 261 TEUR).

Die Niederschlagswassergebühr würde bei Zustimmung des Gemeinderats zu diesem Vorschlag ab 1. Januar 2019 0,50 EUR/qm versiegelter Fläche, die Schmutzwassergebühr 1,70 EUR/cbm eingeleitetem Abwasser betragen.

Anlagen:

1. Nachkalkulation 2017
2. Kalkulation 2019

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 22.10.2018
Drucksache Nr. 2121/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 08.11.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 97 "Quartier XXIV"

hier: Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier XXIV“ bestehend aus der Planzeichnung, den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, einschließlich der Begründung, sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Quartier XXIV“ einschließlich Begründung, jeweils in der Fassung vom 08.11.2018.
2. Die Stadt Schwetzingen beschließt zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Quartier XXIV“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 08.11.2018 einschließlich vorliegender Artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom 21. Dezember 2017 und der Speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen vom 05. Oktober 2018 offengelegt.
3. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern. Gleichzeitig werden die Unterlagen im Internet gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2017 hat der Gemeinderat für den im Lageplan dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Quartier XXIV“ einschließlich örtlicher Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a Bau GB beschlossen.

Am 19.07.2018 hat der Gemeinderat zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Die Stadtverwaltung hat gemeinsam mit dem Planungsbüro Schöffler.stadtplaner.architekten die Satzungsentwürfe für den Bebauungsplan erarbeitet.

Vorbereitend und als Grundlage des zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsentwurfes wurden eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung und eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung erarbeitet, deren Ergebnisse im Bebauungsplan berücksichtigt sind.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan werden folgende stadtplanerischen Ziele verfolgt:

- Die ortstypische Blockrandbebauung soll in Ergänzung der Vorgaben der Gestaltungssatzung „Innenstadt“, hier im Teilbereich D und E, gesichert werden.
- Die Art zulässiger Nutzung soll als allgemeines Wohngebiet unter Ausschluss von Gartenbaubetrieben und Tankstellen geregelt werden.
- Neben Festsetzungen zum Maß der Nutzung und zu den überbaubaren Grundstücksflächen, die eine maßvolle Nachverdichtung und die Freihaltung von Grün- und Freiflächen regeln, soll im Bebauungsplan auch die maximal zulässige Anzahl der Geschossebenen festgesetzt werden, um die stadtbildprägende Fassadengliederung sicherzustellen.
- Die Anordnung und Lage der nachzuweisenden Stellplätze soll geregelt werden, um im rückwärtigen Grundstücksbereich die noch vorhandenen Grünflächen zu sichern.
- Die Erhaltung der noch vorhandenen Grün- und Gartenflächen im Quartierinnenbereich zum Erhalt stadtklimatisch wertvoller innerstädtischer Grünflächen, soll gesichert werden.

Anlagen:

- Bebauungsplan „Quartier XXIV“ einschließlich Planzeichnung, örtlicher Bauvorschriften nebst jeweiliger Begründung, Artenschutzrechtliche Voruntersuchung vom 21. Dezember 2017 und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchungen vom 05. Oktober 2018, Entwurf Stand 08.11.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 61 Städtebau u.
Architektur
Datum: 22.10.2018
Drucksache Nr. 2120/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 08.11.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Vorausschauender und lenkender Städtebau - Erhalt zentralörtlicher/innerörtlicher Grün-, Garten- und Freiflächen zur Sicherung der Lebens- und Aufenthaltsqualität hier: Teilrahmenplan „Grüne Lungen,,

Beschlussvorschlag:

1. Dem Teilrahmenplan „Grüne Lungen“ wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die zum (eventuellen teilweisen/vollständigen) Erhalt der „Grünen Lungen“ erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Sicherstellung der Entscheidungsbefugnis des Gemeinderates).

Erläuterungen:

Die Innenbereiche der historisch durch Straßenrandbebauung geprägten Quartiere beinhalten noch zum Teil Grün-, Garten- und Freiflächen, die ehemals den im dortigen Bereich angesiedelten landwirtschaftlichen Betrieben, Gärtnereien oder als Nutzgärten zur Selbstversorgung dienten. Zur Schaffung von innerstädtischem Wohnraum wurden diese in der Vergangenheit als zusammenhängende Garten- und Freiflächen genutzte Flächen zunehmend in Anspruch genommen, vorzugsweise im Quartierinneren (z.B. Quartier XXXIII, Quartier X --Granitzky). Solches führt in absehbarer Zeit zum teilweisen, teils vollständigen Verlust wertvoller zusammenhängender Grün- und Freiflächen, vornehmlich in historisch gewachsenen Quartieren. Damit verbunden ist längerfristig der Verlust von auch für die Allgemeinheit wertvollen und wichtigen Freiraumflächen in zentraler örtlicher Lage.

Mit einer solchen Bebauung geht eine **unumkehrbare** Veränderung der kleinklimatischen Situation im Stadtgebiet einher. Durch die Veränderung unserer direkten Umwelt durch Versiegelung, vor allem in städtischen Verdichtungsräumen, bildet sich in den unteren Luftschichten ein lokal stark geprägtes Mikroklima aus, das als Stadtklima bezeichnet wird. Typische Phänomene des Stadtklimas sind beispielsweise erhöhte Oberflächen- und Lufttemperaturen insbesondere während der Nachtstunden.

Die heute bereits spürbare Veränderung der Temperaturzunahme in den Sommermonaten insbesondere in stärker verdichteten Quartieren erreicht auf diese Art immer höhere Temperaturspitzen. Diese Veränderung des Kleinklimas führt nicht nur zur Herz-Kreislaufbelastung der Bevölkerung, sondern zu verstärktem Klimatisierungsaufwand von Wohn- bzw. gewerblich genutzten Räumen. Solchermaßen verstärkt sich der negative Einfluss auf Mensch, Flora und Fauna.

Es ist deshalb an der Zeit, diese Situation und die Verfügbarkeiten von Grundstücksflächen aus dem Blickwinkel einer vorsorgenden stadtplanerischen Sicht aufzugreifen und einer geordneten Grundstücksentwicklung **auch** unter Klimagesichtspunkten zu unterwerfen.

Der mit der Nachverdichtung innerörtlicher Freiflächen verbundene Vorteil besteht in dem Verzicht der Siedlungserweiterung im bislang baulich nicht in Anspruch genommenen Außenbereich. Solches ist nicht zu verkennen. Zunehmend spielen stadtklimatische Kriterien jedoch eine wichtigere Rolle, um eine übermäßige Erwärmung der Innenstadt zu vermeiden, die Versiegelung von Flächen einzudämmen und Frischluft produzierende Grünflächen zu erhalten. Unabhängig von der klimatologischen Betrachtung ist der städtische Raum durch erhebliche Konzentrationen von Luftschadstoffen gekennzeichnet. Mikroklima und Luftqualität lässt sich in Städten durch angemessene Stadtplanung in hohem Maße beeinflussen.

Das als **Anlage 1** beigefügte Konzept „Grüne Lungen“, entwickelt als Teilrahmenplan, zeigt potentiell bestehende Handlungsmöglichkeiten sowohl **im Bereich privater Flächen, als auch im Bereich öffentlicher Flächen** auf.

Dieses beschränkt sich örtlich auf Bebauungsstrukturen mit im wesentlichen straßenbegleitenden Gebäuden (Blockrandbebauung), weshalb es nur als Teilrahmenplan entwickelt ist. Auf eine wissenschaftliche Unterlegung der klimatischen Wirksamkeit der im Konzept auch aus städteplanerischen Gesichtspunkten entwickelten Planungsansätze wurde zum heutigen frühen Stadium verzichtet. Eine derartige Untersuchung sollte jedoch eingeleitet werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Inhalte des Teilrahmenplans verwiesen.

Die ebenfalls im Teilrahmenplan „Grüne Lungen“ **als Zielsetzung gezeigten neuen Stadtplätze** („Platz am Capitol“, „Platz am alten Messplatz“, „Rathausplatz“, Platzbereich Sanitätshaus Schuh) sind – sofern teilbegrünt und mit Wasser versehen - ein weiterer wesentlicher Bestandteil zukünftiger und nachhaltiger Stadtentwicklung. Sie basieren wesentlich auf dem von der Stabstelle Städtebau entworfenen **Innenstadtkonzept „Schwetzungen - Stadt der Plätze und kurzen Wege“** (siehe hierzu **Anlage 2** zur Information).

Diese neuen Stadtplätze bilden zusammen mit den „Grünen Lungen“ ein städtebauliches Grün- und Freiflächenkonzept, welches wesentlich zur Steigerung der Lebens- und Aufenthaltsqualität beitragen wird.

Das Konzept und der darin zum Ausdruck kommende Teilrahmenplan entwickelt selbst keine unmittelbare Außenwirkung für den Bürger. Auch die Beschlussfassung des Gemeinderates bringt noch keine unmittelbare Wirkung für den einzelnen Bürger mit. Von der Gemeinde beschlossene Teilrahmenpläne sind informelle Planungen i.S.v § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB. Sie zielen auf eine (interne) Selbstbindung der Gemeinde. Unmittelbare rechtliche Außenwirkung haben sie nicht. Folglich schafft das Konzept kein Baurecht und entzieht auch noch keines.

Solche Konzepte ermöglichen jedoch eine vorausschauende Gesamtplanung, die die Entwicklungsperspektive und Spielraum für eine ausgewogene Siedlungspolitik aufzeigt und die Nachteile **einer hektischen und unkoordinierten Einzelfallplanung vermeidet**. Sie fördern die politische Konsensbildung, entlasten den Rat von Einzelfallentscheidungen und ermöglichen durch ihre klaren Zielvorgaben einen effizienten Verwaltungseinsatz.

Die Beschlussfassung ist dementsprechend intern verbindlich für die Verwaltung, welche entsprechend Ziffer 2 des Beschlussvorschlages dafür sorgen müsste, dass der Gemeinderat im Einzelfall bspw. durch planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Regelungen auf Basis eines Bebauungsplanes Maßnahmen zum Erhalt wertvoller Grün- und Freiflächen ergreifen könnte. Insoweit bildet der Teilrahmenplan ein wichtiges Instrument der Städtebaupolitik, ein Instrument, das die Innenentwicklung fördert und zugleich Ausschlussplanungen und Ablehnung von Genehmigungen rechtfertigen soll.

Anlagen:

Anlage 1: Teilrahmenplan „Grüne Lungen“, Entwurfsfassung Stand 08.11.2018

Anlage 2: Innenstadtkonzept „Schwetzingen - Stadt der Plätze und kurzen Wege“ Stand 08.11.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Fassaden- und Dachsanierung Hebel-Gymnasium, Mittelumsetzung innerhalb der Maßnahme

Beschlussvorschlag:

Der Mittelumsetzung innerhalb der Maßnahme in Höhe von 100.000,- EUR wird zugestimmt.

Der Verwendung von Mitteln der Haushaltsstelle 2.2311.946400-001 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Die baulichen Arbeiten der Maßnahme wurden bis zum Sommer 2018 mit der Beseitigung der letzten Mängel abgeschlossen. Mit allen an der Maßnahme beteiligten Firmen (bis auf die Trockenbaufirma) konnten in intensiven Verhandlungsgesprächen, die teilweise durch Rechtsanwälte einzelner Firmen begleitet wurden, durch das Bauamt offene Rechnungsfragen einvernehmlich geklärt und entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Im Zuge der Arbeiten in den Klassenräumen wurden verschiedene zusätzliche Trockenbauarbeiten (Mehrmengen bei verschiedenen Leistungspositionen) notwendig, um einen einheitlichen Renovierungsstand der Klassenräume zu erzielen. Dies führt dazu, dass der bisherige Haushaltsansatz der Haushaltsstelle innerhalb der Maßnahmen um rund 100.000,- EUR (rund 49.000,- EUR für unstrittige Arbeiten und rund 51.000,- EUR für noch strittige Arbeiten) erhöht werden muss.

Für unstrittige Arbeiten ist aktuell ein Betrag von 48.666,55 EUR (inkl. MwSt.) auszuführen. Strittig ist ein Betrag in Höhe von rund 51.000,- EUR (inkl. MwSt.), über den bis dato noch keine Einigung bezüglich den offenen Fragen zu Arbeiten und Mengen erzielt werden konnte.

Es zeichnet sich ab, dass im Jahr 2018 keine Einigung über den strittigen Betrag erzielt werden kann. Es ist offen, ob zur Klärung der strittigen Mengen und Arbeiten Rechtbeistände eingeschaltet werden müssen. Für diesen Fall, müsste der strittige Betrag in Höhe von rund 51.000,- Euro auch noch im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehen. Hierzu wird der strittige Betrag im Jahresabschluss oder in der Eröffnungsbilanz von 2019 von der Kämmerei berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die benötigten Mittel in Höhe von 100.000,- EUR stehen auf den Haushaltsstelle 2.2311.946000-001 Hebel-Gymnasium, Heizung, Lüftung, Sanitär zur Verfügung. Die Finanzmittel werden auf die Haushaltsstelle 2.2311.946600-001 Hebel-Gymnasium Klassenräume umgesetzt. Der bewilligte Gesamtfinanzrahmen der Maßnahme wird eingehalten.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 02.10.2018
Drucksache Nr. 2111/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 25.10.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Videowand Nordstadthalle - Zuschuss an HG Oftersheim/Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

In der Nordstadthalle soll für die Erfordernisse in den Spielklassen der Handballgemeinschaft Oftersheim/Schwetzingen eine LED-Videowand mit Spielstandsanzeige installiert werden.

Die Stadt Schwetzingen übernimmt die Finanzierung dieser Wand im Wege eines einmaligen Zuschusses i.H.v. max. 60.000 EUR. Der Zuschuss wird auf die Nettosumme des zu verhandelnden Angebotes gewährt. Für die laufende Unterhaltung zeichnet sich der Verein verantwortlich.

Erläuterungen:

Vorstandsmitglieder der Handballgemeinschaft Oftersheim/Schwetzingen (HG) sind auf die Stadt zugekommen und haben den Bedarf an einer LED Videowand erläutert. Zuletzt fand am 24.09.2018 ein Vororttreffen in der Nordstadthalle statt, bei dem weitere Details besprochen wurden.

Die HG hat sich in 20 Jahren als feste Größe unter den Sportvereinen der Metropolregion etabliert. Aktuell spielen in der HG fast 400 Kinder, Jugendliche und Erwachsene, männlich und weiblich, in 26 Mannschaften im Breiten- und Spitzensport.

Wie in anderen (Dritt-) Bundesligahallen bereits vorhanden, wäre eine moderne Videowand für Spielstandsanzeige, Bilder und Videos ein wichtiger Schritt für die HG. Die heutige Anlage erfüllt zudem die Handball-Anforderungen nicht mehr – Zeitstrafen müssen heute hilfswise durch Zettel am Pult dargestellt werden, Zuschauer können diese nicht erkennen.

Daher ist geplant eine LED Videowandsystem mit Spielstandsanzeige zu installieren. Die Technik beinhaltet neben einem ballwurfsicheren Großbildschirm, einen Ansteuer-PC mit Spielstands-Anzeigesoftware, einer Schnittstelle zur Einspielung von Bildern und Filmen, ein Bedienpult, um Zeit zu stoppen, Tore und Zeitstrafen einzugeben sowie eine Hupe.

Bauseits ist die Entfernung der Holzvertäfelung und Uhr zu veranlassen, ein Stromanschluss und Verbindung zur Sprecherkabine herzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Bauamt hat für den Haushalt 2019 auf der HH-Stelle 2.2110.940000 auch für die Videowand eine Teilsumme angemeldet. Jedoch wurde zwischen HG und Stadt vereinbart, dass die Stadt nicht die Baumaßnahme durchführen wird, sondern die Abwicklung in Form eines einmaligen Zuschusses erfolgen soll. Für die laufende Unterhaltung würde sich dann die HG verantwortlich zeichnen.

Basierend auf ersten Angeboten kann die Zuschusshöhe auf max. 60.000 EUR beschränkt werden. Die HG wird nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates in die Verhandlungen gehen. Der Zuschuss der Stadt wird sich auf die tatsächlichen Nettokosten beziehen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 01.10.2018
Drucksache Nr. 2110/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 25.10.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Vereinsförderung - Grundzuschuss für den Kleintierzuchtverein e.V. und die Mediterrane Kochgesellschaft e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Kleintierzuchtverein e. V. und die Mediterrane Kochgesellschaft e. V. erhalten ab dem Jahr 2019 eine Grundförderung nach den Vereinsförderrichtlinien der Stadt Schwetzingen.

Erläuterungen:

Die o. g. Vereine haben einen Antrag auf Vereinsförderung gestellt (Grundzuschuss).

Basierend auf den Angaben des Kleintierzuchtvereins würde der Verein mit derzeit 67 Mitgliedern einen Grundzuschuss nach Ziffer III, 1c) von 500 EUR p.a. erhalten. Die Mediterrane Kochgesellschaft e. V. hat den Antrag als kulturtragender Verein nach Ziffer III 1 b) von 1.000 EUR p. a. gestellt. Der Verein wäre jedoch nach Ziffer III, 1c), dem Gesellschafts- und Freizeitbereich zuzuordnen.

In beiden Fällen muss der Gemeinderat die Vereine jedoch als förderwürdig anerkennen.

Die Mittel von jeweils 500 EUR p. a. müssten im Haushalt 1.5500.707000 zur Verfügung gestellt werden.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 12.11.2018
Drucksache Nr. 2085/2018/1

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

vorberaten Sitzung Verwaltungsausschuss am 25.10.2018

Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann - Anpassungsbedarf

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsordnung für das Vereinshaus Bassermann wird gemäß Anlage beschlossen und tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Erläuterungen:

Die aktuelle Benutzungsordnung für das Vereinshaus Bassermann wird seit 01.01.2002 angewandt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner Prüfung (Prüfbericht vom 08.12.2017) verschiedene Feststellungen getroffen, die u.a. eine Überarbeitung der Benutzungsordnung und konkretere Regelungen erforderlich machen. Hinweise für den Benutzer auf dem Antrag zur Überlassung von Räumlichkeiten wurden aufgrund ihrer Wichtigkeit und Sicherheitsaspekten zusätzlich mit in die neue Version übernommen.

Gegenüber der Vorlage zur Vorberatung im Verwaltungsausschuss wurde auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes zur Beschlussfassung noch die Ziffer 4.4 der Benutzungsordnung ergänzt, um eine bessere Verbindlichkeit zu erreichen.

Anlagen:

Benutzungsordnung Vereinshaus Bassermann (Stand 01.01.2002 und 01.01.2019)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Bestellung des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Bestellung des Hauptbrandmeisters Lars Hoffmann zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

In der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schwetzingen am 09.11.2018 wurde der Hauptbrandmeister Lars Hoffmann von den Angehörigen der Einsatzabteilung in geheimer Wahl zum ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandant gewählt.

Gemäß § 10 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung wird der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von derzeit 1.150 EUR. Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung wird in 2019 überarbeitet. Es ist mit einer Erhöhung der Aufwandsentschädigung zu rechnen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“ wird beschlossen.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch drei verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt für das Jahr 2019 folgende verkaufsoffenen Sonntage:

- Sonntag, den 31. März 2019 (Energimesse),
- Sonntag den 15. September 2019 (Mozartsonntag),
- Sonntag den 27. Oktober 2019 (Kirchweih).

Diese Termine wurden den Vertretern der Kirchen mitgeteilt.

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2018

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Ordnungsamt vom 19.07.2018
- Aufstellung Vorzimmer OB Dr. Pörtl vom 06.11.2018
- Aufstellung Kämmereiamt vom 06.11.2018
- Aufstellung Hauptamt vom 07.11.2018

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: